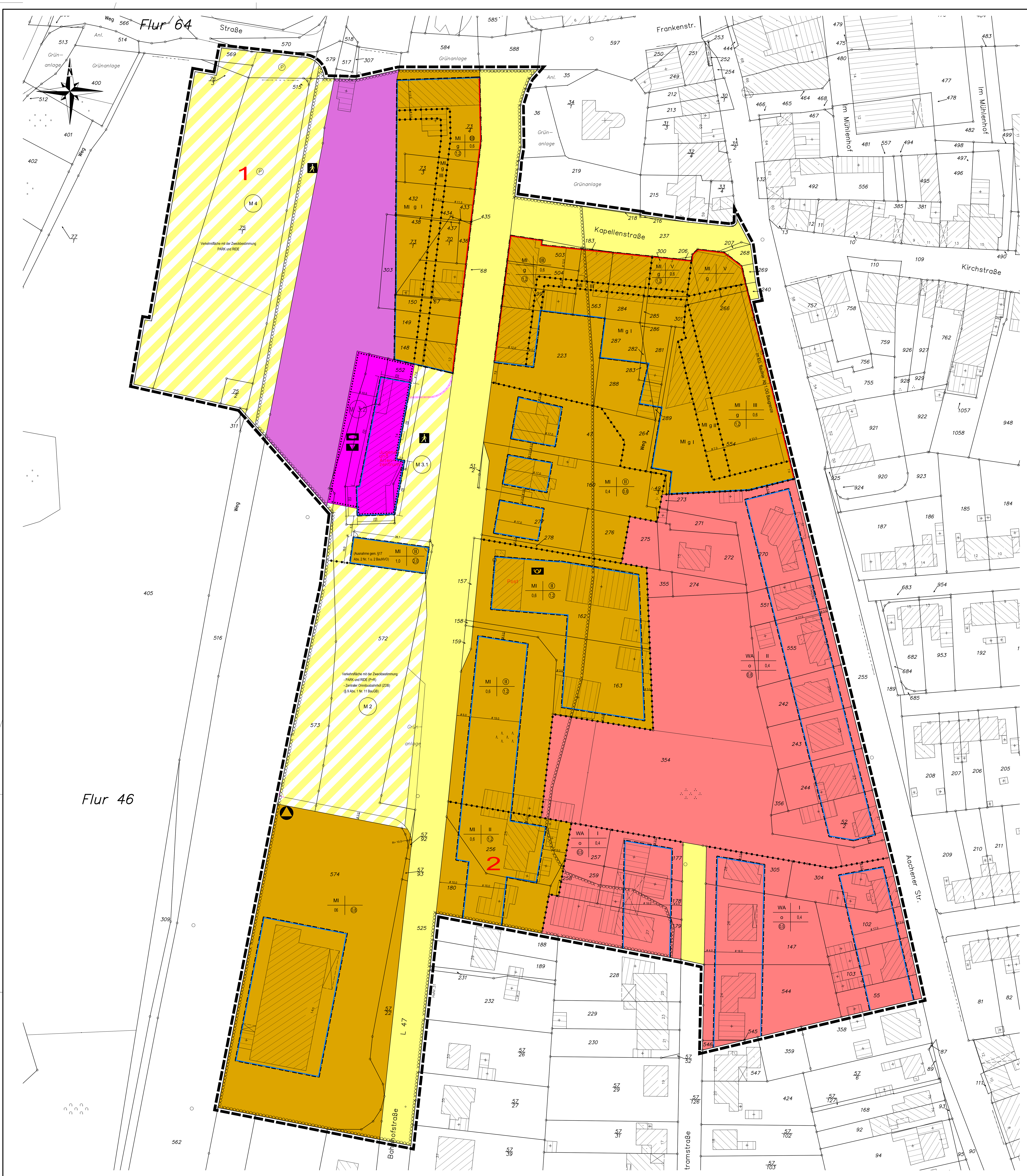

Rechtsgrundlagen :

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414), zuletzt geändert duch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBL. I 1991 S.58)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Bekanntmachungsverordnung NW - BekanntmVO NW vom 07.04.1981 (GV NW S. 224).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnug-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S. 132), in der z.Z. geltenden Fassung
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), berichtigt 14.10.1998 (GV NW S. 687)

Bestandteile des Bebauungsplanes:

- diese nebenstehende Planzeichnung
- diese textlichen Festsetzungen
- die Begründung und Umweltbericht

Textliche Festsetzungen Teil A

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Die im WA nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO generell nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO)
Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die folgenden im MI nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:

- sonstige Gewerbebetriebe
- Tankstellen

Die folgenden im Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen und die im MI nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauVNO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

2.1 Überschreitung der Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 Abs. 2 BauNVO)
Diese Überschreitung gilt für das Mischgebiet in direkter südlicher Nachbarschaft zum Bahnhofsgebäude.

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Park und Ride (P+R) und Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) (Fläche südlich des Bahnhofgebäudes) / Zugang zu den Bahnanlagen und zu den Bahnsteigen
Park und Ride (P+R - Anlage westlich der Gleisanlage)
Fußgängerbereich (Fläche vor dem Bahnhof)
Weg (parallel zur Gleisanlage)

4. Maßnahmen und Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

4.1 Lärmeinwirkungsbereiche
Zum Schutz vor Lärmimmissionen müssen in den gekennzeichneten Bereichen die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume nach der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden (siehe unter Hinweis Nr. 3)
1 = Lärmpegelbereich III (EG)
2 = Lärmpegelbereich IV (OG)
3 = Lärmpegelbereich V (II. OG/DG)

4.2 Lärmschutzeinrichtung L (Lärmschutz oder -wall)
In der mit L im Quadrat gekennzeichneten Fläche wird bei Bebauung der benachbarten WA-Fläche eine Lärmschutzeinrichtung (Lärmschutzwand oder Erdwall) > 3 m über Gelände entsprechend > 87,9 m ü. NN festgesetzt.
Zulässig ist die Anlage von Garagen mit Steildächern, deren Firste parallel zur Bahn verlaufen und eine Mindesthöhe von 4,5 m über Gelände = 89,4 m ü. NN aufweisen.
Sofern die Fläche nicht vollständig mit Garagen bebaut werden, sind die Lücken zwischen den Garagenblöcken durch Lärmschutzwände oder Erdwälle > 3 m über Gelände entsprechend 87,9 m ü. NN zu schließen.

Kennzeichnung
Fläche für den Bergbau (§ 9 Abs. 5 BauGB): Unter der Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Hinweise
1 Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 nach DIN 4149.
2 Das Gebiet liegt im Bereich möglicher Einwirkungen infolge Absenkung des Grundwasserspiegels beim Abbau von Braunkohle.
3 Für die zeichnerische Festsetzungen über die Lärmpegelbereiche gelten die sich aus den Tabellen 8 und 10 ergebenden Anforderungen
4 Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die auszuführende Baufirma zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG vom 20.06.1989) dem Rheinischen Landesamt, Amt für Bodendenkmalpflege, unmittelbar zu melden.
5 Im Bereich, für den nach der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen humose Böden ausgewiesen sind, sind bei der Bebauung gegebenfalls besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Grundrissbereich, erforderlich. Die Bauvorschriften DIN 1054 'Zulässige Belastung des Baugrundes', die DIN 18196 'Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke' und die Bestimmungen der Bauordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind hier zu beachten.
6 Alle Erdbaumaßnahmen sind fachgutachterlich zu begleiten und mit dem Kreis Heinsberg abzustimmen.
7 Werden andere als die bislang bekannten Schadstoffbelastungen festgestellt, so sind der Kreis Heinsberg und die Stadt Übach-Palenberg unmittelbar zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu benachrichtigen.

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (DIN 4109, veröffentl. 26. Oktober 1990)

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Aussenlärmpegel dB(A)	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume[2] und ähnliches
			erf. R'w. res des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	55 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegenbenheiten festzulegen.

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämmg - Maß erf. R'w, res von Kombination von Außenwänden und Fenstern (DIN 4109, veröffentl. 26. Oktober 1990)

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. R'w, res in dB nach Tabelle 8	Schalldämm - Maß für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und einer Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm- Maß erf. R'w, res des Außenbauteiles nach Tabelle 8.

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB)

0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
(1,2)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
III	Zahl der max. Vollgeschosse
(III)	Zahl der zwingenden Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB)

o	Offene Bauweise
g	Geschlossene Bauweise
— · — · —	Baulinie
— — —	Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Hauptverkehrsfläche
- Bahnanlage Transformator
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Abfall

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungen gegen Naturgewalten erforderlich sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 23)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- M 1 — siehe Textliche Festsetzungen Teil B, Maßnahmen M 1-M 5
- 1 — Bereich der Bebauungsplanänderungen

Textliche Festsetzungen Teil B

1.0 Erhaltungs- und Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.1 Im Kronenbereich der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind Abgrabungen, Geländeaufhöhungen und Versiegelungen unzulässig. Abweichungen sind nur im Bereich der Straßenverkehrsflächen zulässig, sofern die unbedingte Notwendigkeit dazu besteht. Im Fall von unvermeidbaren Abweichungen von Satz 1 ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt und/oder fachgerechte Wurzelbehandlung zu sichern. Die DIN 18920 und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS - LG4 sind zu beachten.

1.2 Für Bäume und Baumgruppen für die ein Erhaltungsgebot festgesetzt ist, sind bei Abgang adäquate Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

~~1.3 M 1.1~~
~~Auf den nicht überbauten Freiflächen des allgemeinen Wohngebietes sind entlang der Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Straßenraum der Bahnhofstraße 8 Bäume 1.Ordnung als Hochstamm - Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anordnung erfolgt linear mit einem Pflanzabstand von ca. 15 m. Es ist nur eine Baumart oder zwei Baumarten im regelmäßigen Wechsel zu verwenden / Pflanzenliste 1.~~
~~Auf den restlichen nicht überbauten Freiflächen des allgemeinen Wohngebietes sind 15 Bäume 2. Ordnung als Hochstamm - Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anordnung erfolgt in lockeren Gruppen / Pflanzenliste 2.~~

~~M 1.2~~
~~Auf der westlichen Hälfte der Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist auf einer Breite von 5 m eine 3-reihige Feldgehölzhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.~~
~~Der Gehölzstreifen ist als flächige Pflanzung mit anteilig 20% Bäumen 1. Ordnung und 30% Bäumen 2. Ordnung als Heisterpflanzungen sowie 50% Sträuchern zu erstellen. Die Pflanzung erfolgt in einem Pflanzraster von 1m x 1m als Lochpflanzung, Anordnung der Gehölze in Gruppen von 3 - 5 Stück der gleichen Art/ Pflanzenliste 1, 2 und 3.~~
~~Auf der östlichen Hälfte der Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist auf den Garagendächern eine extensive Dachbegrünung oder Ansaat eines Magerrasens durchzuführen.~~

1.4 M 2
Auf der Verkehrsfläche (P+R sowie ZOB) sind mindestens 1390 qm (ca. 35% der Gesamtfläche) als unversiegelte Grünfläche auszubilden.
Innerhalb dieser Fläche sind entlang der Bahnhofstraße 5 Bäume 1. Ordnung als Hochstamm - Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Die Anordnung erfolgt linear mit einem Pflanzabstand von ca. 15 m in regelmäßiger Fortführung der Pflanzmaßnahme M 1.1. Es ist nur eine Baumart oder zwei Baumarten im regelmäßigen Wechsel zu verwenden / Pflanzenliste 1.
Auf den restlichen Grünflächen sind 15 Bäume 2. Ordnung als Hochstamm-Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anordnung erfolgt in regelmäßiger Anordnung zur Eingrünung der Verkehrsflächen / Pflanzenliste 2.

1.5 M 3.1
Auf der Verkehrsfläche des Bahnhofsvorplatzes sind 10 Bäume 2. Ordnung als Hochstamm-Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten / Pflanzenliste 2.

M 3.2
Auf den unbebauten Freiflächen der Fläche für Gemeinbedarf ist eine Teilversiegelung auf höchstens 330 qm (ca. 50% der Freiflächen) zulässig.
Die restliche Fläche von mindestens 330 qm ist als Grünfläche auszubilden.
Auf der Grünfläche sind 5 Bäume 2. Ordnung als Hochstamm - Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anordnung erfolgt in lockeren Gruppen / Pflanzenliste 2.

1.6 M 4
Die befahrbaren oder begehbaren Flächen der Verkehrsfläche (PARK und RIDE) sind als wasserdurchlässige Decke mit Schotter oder Schotterrasen (ca. 65% der Gesamtfläche) herzustellen. Auf der Verkehrsfläche (PARK und RIDE) sind mindestens 1.140 qm (ca. 35% der Gesamtfläche) als unversiegelte gepflegte Grünfläche auszubilden. Innerhalb der Grünfläche sind mindestens 42 Bäume 1. und 2. Ordnung als Hochstamm - Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten / Pflanzenliste 1 und 2.

~~1.7 M 5~~
~~Die ausgewiesene Waldfläche ist in ihrem heutigen Zustand unverändert zu erhalten.~~

1.8 Für den langfristigen Erhalt der Hochstamm - Laubbäume der Maßnahmen M 1.1 bis M 3.2 ist netto eine mindestens 5 qm große offene Vegetationsfläche je Einzelbaum bereitzustellen. Für den langfristigen Erhalt der Baumpflanzungen der Maßnahme M 4 ist netto eine mindestens 10 qm große offene Vegetationsfläche je Einzelbaum bereitzustellen.
Die Vegetationsflächen der Einzelbaumpflanzungen sind durch Baumbügel, Poller, Holzpfähle oder ähnliches zu schützen, sofern kein Hochbordstein vorhanden ist. Jede Baumpflanzung ist durch mindestens einen Pfahl zu sichern.

2.0 Boden und Gewässerschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Das anfallende Niederschlagswasser ist der städtischen Kanalisation zuzuleiten.

2.2 Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen unter Einhaltung der DIN 18915 sicherzustellen und für die Anlage der späteren Vegetationsflächen wiederzuverwenden. Baubedingte Verdichtungen sind nach Beendigung der Bauphase zu beseitigen.

~~2.3 Fußwege und Terrassenflächen auf den privaten Grundstücken sind als teilversiegelte Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien auszugestalten (beispielsweise Sickerpflaster, Kies, Pflaster mit mindestens 1cm breiten Fugen). Alternativ ist es zulässig die beschriebenen Flächen vollzuversiegeln, wenn die abfließenden Niederschlagswasser seitlich der versiegelten Flächen zur Versickerung gebracht werden.~~

3.0 Ersatzflächen (§9 Abs. 1a BauGB)

~~3.1 Die zum notwendigen Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen werden auf einer Fläche von ca. 6.600qm an anderer Stelle im Stadtgebiet durch geeignete Maßnahmen realisiert.~~

Pflanzenlisten:

Die angegebenen Pflanzengrößen sind Mindestangaben und dürfen nicht unterschritten werden.

Pflanzenliste 1:
Baumarten 1. Ordnung als Hochstämme
Stammumfang in 1 m Höhe H. 18-20 cm m.dB. oder als Heister, Hei 2 x v. o. B. 125 - 150:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Buche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petrea
Winterlinde	Tilia cordata

Planzenliste 2:
Baumarten 2. Ordnung als Hochstämme
Stammumfang in 1 m Höhe H. 16-18 cm m.B.:

Eberesche	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotdorn	Crataegus laevigata "Paul Scarlett"

Baumarten 2. Ordnung als Heister, Hei 2 x v. o. B. 125 - 150
(Liste kleinkronige Baumarten entsprechend außer Rotdorn), zusätzlich:

Holzapfel Malus sylvestris	Holzapfel Malus sylvestris
Sandbirke Betula verrucosa	Sandbirke Betula verrucosa
Wildbirne Pyrus communis	Wildbirne Pyrus communis
Traubenkirsche Prunus padus	Traubenkirsche Prunus padus

Pflanzenliste 3:
Sträucher, Str. 2 x v. 60 -100:

Faulbaum	Rhamnus frangula
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Roter	Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose Rosa canina	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Salweide	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa
Weißdorn	Crataegus monogyna

Betroffene Grundstücke:
Gemarkung: Übach-Palenberg
Flur : 46 Flurstücke: 180, 256, 354, 75/1, 75/2, 76/3, 405 tw, 311 tw,515, 516 tw
Flur : 64 Flurstücke: 569 tw, 579 tw

Umfang der Änderung:

- 1. Erweiterung des Park + Ride- Parkplatzes
- 2. Anpassung der Baugrenzen im Bereich der Flurstücke 180, 256 und 354
- 3. Aufhebung der zwingenden II-Geschossigkeit im Bereich der Flurstücke 180, 256

Entwurfsbearbeitung :
Entwurf und Bearbeitung durch das Stadtentwicklungsamt der Stadt Übach-Palenberg.
Übach-Palenberg, den 06.05.2008
gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Änderungsbeschluss :
Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 20.06.2006 gemäß § 2 (1) BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 -Bahnhofsumfeld- beschlossen.
Übach-Palenberg, den 06.05.2008
gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Beteiligungsverfahren :
a) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durch Auslegung des Planentwurfes vom 12.09.2006 bis 13.10.2006.
b) Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durch Übersendung des Entwurfes am 27.10.2006.
Übach-Palenberg, den 06.05.2008
gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Offenlage:
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 -Bahnhofsumfeld- hat mit der Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.01.2008 bis 11.02.2008 ausgelegen.
Die Behörden wurden über die Offenlage mit Schreiben vom 20.12.2007 benachrichtigt. Parallel wurde die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Übach-Palenberg, den 06.05.2008
gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Beschluss der Satzung:
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 91 -Bahnhofsumfeld- wurde am 22.04.2008 durch den Rat der Stadt gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Übach-Palenberg, den 06.05.2008
gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Inkrafttreten:
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 -Bahnhofsumfeld- ist gem. § 10 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung vom 26.05.2008 als Satzung am 26.05.2008 rechtsverbindlich geworden.
Übach-Palenberg, den 27.05.2008
gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Stadt Übach-Palenberg

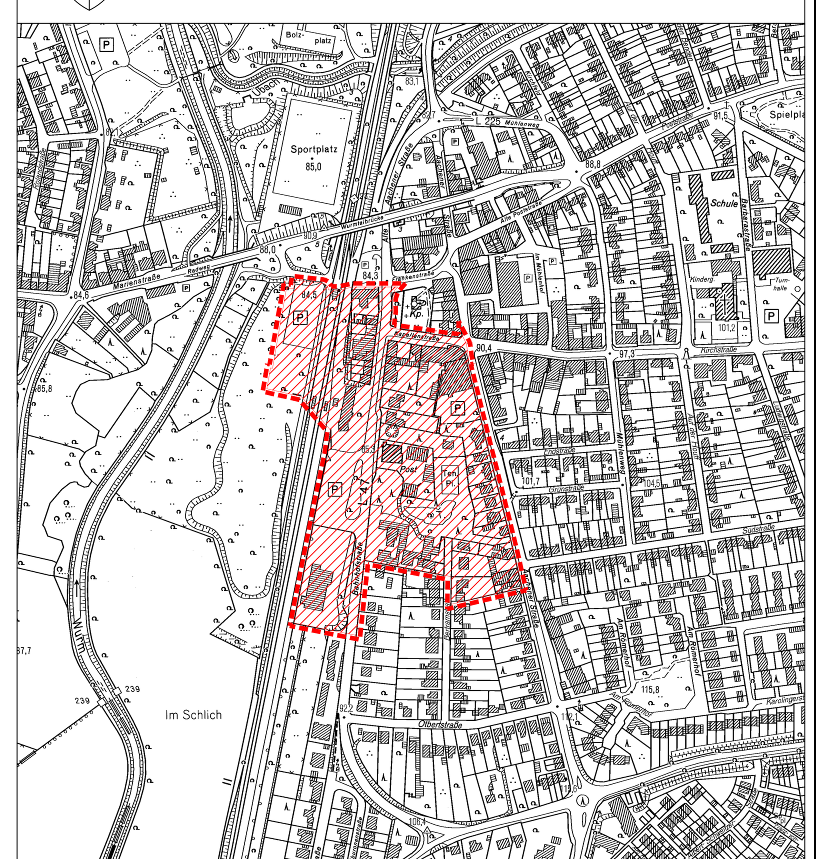

Auszug aus der Deutschen Grundkarte
Vervielfältigung mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg vom 02.01.1997 Nr. 3 (Maßstab 1:5000)

Bebauungsplan Nr. 91
Bahnhofsumfeld

2. Änderung und Neuzeichnung mit der 1. Änderung

1 : 500

0 10 20 30 40 50m